

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak in der Sitzung am 23.04.26 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2 § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I

S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte  |               |
| a) für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre                                 | 490,00 Euro   |
| b) für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre                                | 940,00 Euro   |
| c) für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre in Rasenlage                   | 1.730,00 Euro |
| d) für Urnen für 20 Jahre  | 810,00 Euro   |
| e) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre                               | 1.200,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte je Grabbreite                                      |               |
| a) für Säрге für 30 Jahre  | 980,00 Euro   |
| b) für Säрге für 30 Jahre in Rasenlage                               | 1.840,00 Euro |
| c) für Säрге für 30 Jahre in Rasenlage mit Pflanzbeet                | 2.055,00 Euro |
| d) für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre                                | 1.380,00 Euro |
| e) für bis zu zwei Urnen in Rasenlage für 20 Jahre                   | 1.890,00 Euro |
| f) für eine Urne im Themengarten                                     | 2.130,00 Euro |
| g) für eine Urne im Apfelgarten                                      | 1.150,00 Euro |
| 3. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre - anonym - | 1.630,00 Euro |

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| 4.   | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges auf einer bereits belegten Grabbreite | 550,00 Euro |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2 a) – g) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |   |             |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 1.  | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit |  |            |
|   | a) eines stehenden Grabmals  | 60,00 Euro |
|   | b) eines liegenden Grabmals  | 40,00 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden                               |  |            |
|   |  | 40,00 Euro |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |   |                             |               |
|---|-----------------------------|---------------|
| 1. Für eine Bestattung  |                             |               |
|   | a) eines Sarges bis 1,20 m  | 360,00 Euro   |
|   | b) eines Sarges über 1,20 m | 650,00 Euro   |
|   | c) einer Urne               | 240,00 Euro   |
| 2. Für eine Ausgrabung  |                             |               |
|   | a) eines Sarges bis 1,20 m  | 840,00 Euro   |
|   | b) eines Sarges über 1,20 m | 2.080,00 Euro |
|   | c) einer Urne               | 330,00 Euro   |
| 3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite |                             |               |
|   |                             | 270,00 Euro   |

## IV. Sonstige Gebühren

- |   |                            |            |
|---|----------------------------|------------|
| 1. Für die Benutzung der Aufbahrungshalle |                            |            |
|   | a) für den ersten Tag      | 70,00 Euro |
|   | b) für jeden folgenden Tag | 45,00 Euro |

2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle  
wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen

220,00 Euro

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2017 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 30.04.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eddelak, den 23.04.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak  
- Der Kirchengemeinderat -

S. Seelwig  
Vorsitzende/r



E. Brauer  
Mitglied